

## Fall № 1

### Umweltverfassungsrecht: grundrechtliche *Schutzpflichten*, BVerfGE 56, 54

#### Literatur

In der Bibliothek

- *Murswiek*, Umweltrecht und Grundgesetz
- *ders.*, Zur Bedeutung der grundrechtlichen Schutzpflichten für den Umweltschutz
- Allgemein zur Verfassungsbeschwerde: *Pieroth/Schlink*: Staatsrecht II, bzw. *Schwerdtfeger*: Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung und *Richter/Schuppert*: Casebook Verfassungsrecht

#### Sachverhalt<sup>1</sup>

B ist Eigentümer eines Hauses im Nordosten des Flughafens Düsseldorf-Lohausen. Sein Grundstück liegt in der Schutzzone 1 des Lärmschutzbereichs, die Entfernung von der Start- und Landebahnachse in Richtung Nordost beträgt 80m. Auf dem Grundstück des B wurde ein durch Flugbewegungen verursachter regelmäßiger Geräuschpegel von etwa 90 dB(A) festgestellt.<sup>2</sup> Die Lärmbelastung des B hat sich seit den 1970er Jahren durch einen erheblichen Anstieg der Flugbewegungen sowie der zunehmenden Verwendung von Flugzeugen mit Strahltriebwerken deutlich verschärft. Aufgrund des Fluglärms leidet B unter Schlaflosigkeit, Nervosität und fortdauernder körperlicher Erschöpfung. Solche Symptome sind nach der neueren Lärmforschung bei fortgesetzter Lärmexposition in dem bei B vorliegenden Umfang zu erwarten. Die Lärmforscher vermuten zudem, dass derartige Lärmbelastungen auf Dauer das Risiko von Bluthochdruck- und Kreislauferkrankungen signifikant erhöhen.

B ist der Auffassung, der Staat müsse endlich wirksame Schritte unternehmen, um dem Entstehen weiterer Lärmbelastung durch Maßnahmen an der Quelle vorzubeugen. Die nach dem Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen reichten nicht aus, um ihn wirksam zu schützen, denn sie seien im Wesentlichen passiver Natur (Schallschutzfenster). Zudem befürchtet er, dass zukünftige Erweiterungen des Flughafenbetriebs wiederum zu seinen Lasen ausgehen würden, da die zuständigen Behörden in Ermangelung wirksamer staatlicher Vorschriften nicht in der Lage seien, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Flughafenbetreibers und den lärmgeplagten Anwohnern herzustellen.

B erhebt 1980 Verfassungsbeschwerde in welcher er im einzelnen rügt, dass

1. der Gesetzgeber es unterlassen habe, den für wirksame Schallschutzmaßnahmen vor Fluglärm maßgeblichen rechtlichen Rahmen den veränderten Gegebenheiten des modernen zivilen Luftfahrtverkehrs anzupassen;
2. das LuftVG keine konkreten Emissionsgrenzwerte enthalte, sondern in § 2 Abs. 1, Nr. 4 lediglich auf den "Stand der Technik" verweise. Im Ergebnis werde die Luftfahrtindustrie nicht angeregt, innovative Flugzeugkonstruktionen und -antriebstechniken zur Reduzierung des Fluglärms zu entwickeln;
3. die zuständigen Stellen in der Verwaltung es unterlassen hätten, wirksame Maßnahmen zur Minderung der von dem Flughafen Düsseldorf ausgehenden Lärmemissionen anzuordnen.

<sup>1</sup>Nach BVerfG, Beschluss v. 14.1.1981 – 1 BvR 612/72, s.a. *H.-J. Koch*, Umweltrecht, 2. Aufl., Hamburg 2002

<sup>2</sup>Ein normales Gespräch kann geführt werden bei einem Hintergrundgeräusch von nicht mehr als 40 dB(A). Man kann davon ausgehen, dass ca. 15% der Bevölkerung Schallpegeln von über 65 dB(A), ca. 50% mit über 55 dB(A); Grenzwerte liegen bei 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einer schriftlichen Stellungnahme angegeben, von einem Unterlassen des Gesetzgebers könne keine Rede sein, denn in der Vergangenheit seien verschiedene und ausreichende Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm getroffen worden. Es liege in der Natur politischer Entscheidungen, dass sie widersprüchliche Interessen berücksichtigen müssten und nicht alle und jeden zufrieden stellen könnten. Im Interesse einer funktionierenden zivilen Luftfahrt und vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Abkommen über einen freien Luftverkehr müsse die Bevölkerung im Umfeld von Flughäfen gewisse Beschränkungen ihrer Lebensqualität in Kauf nehmen. Zudem zeige der im Juli 1978 vorgelegte Erste Immissionsschutzbericht der Bundesregierung, dass die zuständigen Stellen sich einen Überblick über aktuelle Entwicklungen der Belastung durch Fluglärm verschafften. Der genannte Bericht enthalte auch ein ganzes Bündel zukünftig geplanter Maßnahmen, die auf eine Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm abzielten.